



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

BIO-Brennstoff GmbH
vertreten durch Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Wollzeile 24
1010 Wien

RU4-U-885/001-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Manuel Reiter,
LL.M., MBA

15247

18. April 2017

Betrifft

BIO-Brennstoff GmbH - Vergaseranlage zur Produktgaserzeugung, Flexibilisierung
Zementwerk - Standort: Marktgemeinde Waldegg (WB), KG Wopfing; Feststellungs-
verfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000; Bescheid

Bescheid

Die BIO-Brennstoff GmbH, Brückenstraße 3, 2522 Oberwaltersdorf, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wollzeile 24, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 02.02.2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben „Standort Wopfing: Kalkofen 6: Vergaseranlage zur Produktgaserzeugung; Flexibilisierung Zementwerk“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Standort Wopfing: Kalkofen 6: Vergaseranlage zur Produktgaserzeugung; Flexibilisierung Zementwerk“ der BIO-Brennstoff GmbH, Brückenstraße 3, 2522 Oberwaltersdorf, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wollzeile 24, 1010 Wien, nämlich die Errichtung und der Betrieb einer Vergaseranlage mit einer Leistung von 15 MW zur Erzeugung von Produktgas für den Kalkofen 6 und die Erhöhung der Kapazität zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle um 26.000 t/a bzw 75 t/d auf insgesamt 117.500 t/a bzw 603 t/d (wobei beurteilungsrelevant eine Erhöhung um 33.000 t/a bzw 95 t/d ist – dies ergibt sich aus der Zusammenrechnung gemäß § 3a Abs 2 Z 1 iVm § 3a Abs 5 UVP-G 2000 mit einer Erweiterung aus dem Jahr 2013 um 7.000 t/a bzw 20 t/d –) keinen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 2 und Z 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die BIO-Brennstoff GmbH, Brückenstraße 3, 2522 Oberwaltersdorf, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wollzeile 24, 1010 Wien, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 8,85** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **RU4-U-885/001-2017** als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2016, insbesondere §§ 3 Abs. 7, 3a iVm Z 2 und Z 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere § 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017, LGBl. 81/2016

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die BIO-Brennstoff GmbH, Brückenstraße 3, 2522 Oberwaltersdorf, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wollzeile 24, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 02.02.2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend einer Vergaseranlage zur thermischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle im Ausmaß von 33.000 t/a bzw. 95 t/d bzw. der Flexibilisierung der Einsatzmengen im bestehenden Zementwerk gestellt.

1.2 Die Antragstellerin ist ein Tochterunternehmen der Wopfinger Baustoffindustrie GmbH und beabsichtigt am Standort Wopfing die Errichtung und den Betrieb einer Vergaseranlage zur Erzeugung von Produktgas für den Kalkofen 6.

1.3 Hierzu sollen in der Vergaseranlage nicht gefährliche Abfälle thermisch verwertet werden.

1.4 Derzeit ist die Behandlung folgender Abfallmengen am Standort genehmigt:

- Gefährliche Abfälle:
 - insgesamt 47.100 t/a (Deckelung), davon
 - 31.600 t/a (thermische Behandlung) + 15.500 t/a (chemische Behandlung);
 - 47.000 t/a chemische Behandlung möglich.
- Nicht gefährliche Abfälle:

- insgesamt 91.500 t/a, davon
- 84.500 t/a (thermische Behandlung) + 7.000 t/a bzw. 20 t/d (chemische Behandlung).

1.5 Im Jahr 2013 erfolgte eine Erweiterung des Konsenses für nicht gefährliche Abfälle um 7.000 t/a bzw. 20 t/d (Erweiterung des bestehenden Konsenses von 84.500 t/a (thermische Behandlung) um nunmehr 7.000 t/a (chemische Verwertung)) – diese sind in der Darstellung in Punkt 1.4 bereits integriert. Hierzu ergingen ein Bescheid der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde vom 14.03.2013, GZ RU4-U-685/001-2013 und des Landeshauptmanns von NÖ als Abfallrechtsbehörde vom 14.01.2017, GZ RU4-K-767/110-2012.

2 Geplantes Vorhaben

2.1 Vorhabensbeschreibung

2.1.1 Die Antragstellerin beabsichtigt nun, bis zu 33.000 t/a bzw. 95 t/d an nicht gefährlichen Abfällen (sog. „Papierrejekte“) in einer zu diesem Zweck neu zu errichtenden Vergaseranlage thermisch zu verwerten. Das dabei erzeugte Produktgas wird dann in weiterer Folge im bereits bestehenden Kalkofen 6 zur Energiegewinnung eingesetzt.

2.1.2 Die beantragte Kapazität von insgesamt 33.000 t/a bzw. 95 t/d kommt folgendermaßen zustande:

2.1.2.1 Zunächst soll ein Teil der für das Zementwerk genehmigten nicht gefährlichen Abfälle, deren chemische Behandlung genehmigt ist (7.000 t/a bzw. 20 t/d), künftig auch thermisch verwertet werden können.

2.1.2.2 Zusätzlich soll eine Kapazität von 26.000 t/a bzw. 75 t/d an nicht gefährlichem Abfall aus dem Konsens für die Verbrennung gefährlicher Abfälle umgeschichtet werden können.

2.1.2.3 Daraus ergibt sich die beantragte Gesamtkapazität von 33.000 t/a bzw. 95 t/d.

2.1.3 Gegenständlich relevant ist damit die Erhöhung des Konsenses für die Behandlung von nicht gefährlichem Abfall um 26.000 t/a bzw. 75 t/d.

2.1.4 Insgesamt wird die genehmigte Abfalleinsatzmenge am gesamten Standort durch dieses Projekt nicht erhöht, sondern bleibt gleich. Dies erfolgt intern durch die dargestellte Flexibilisierung des Verwertungszwecks ohne Mengenerhöhung.

2.1.5 Diese beschriebene Flexibilisierung lässt sich tabellarisch wie folgt darstellen:

	Zement-/Kalkwerk						Vergasungs- anlage	Summe/ Deckel
	Ist-Zustand			künftig				
<i>(Angaben in t/a)</i>	Therm. Verw.	C/P Verw.	Summe/ Deckel	Therm. Verw.	C/P Verw.	Summe/ Deckel	Therm. Verw.	
ng Ab- fälle	84.500	7.000	91.500	91.500	7.000	91.500	33.000	117.500 (+ 26.000)
g Abfälle	31.600	47.000	47.100	31.600	47.000	47.100		47.100
Abfälle insgesamt			138.600			138.600		138.600

2.2 Gegenüberstellung Bestand und beantragte Erweiterung

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Konsenswerberin beigelegten Unterlagen, den eingelangten Stellungnahmen und den eingeholten Gutachten der Sachverständigen für Abfallchemie und Luftreinhal- tung.

3.2 Die UVP-Behörde hat eine gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Abfallchemie zu folgenden Fragen eingeholt:

- *Sind die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend? Sollten weitere Unterlagen für die Beurteilung notwendig sein, wird um Mitteilung er- sucht, welche weiteren Unterlagen vorzulegen sind.*
- *Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?*
- *Handelt es sich bei dem beschriebenen Verfahren um eine thermische Be- handlung iSd Z 2 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000?*
- *Werden tatsächlich nur nicht gefährliche Abfälle eingebracht?*

3.3 Auszug aus der Stellungnahme des Sachverständigen für Abfallchemie vom 08.03.2017:

Zu diesem Feststellungsantrag kann nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen aus Sicht des Fachbereiches Abfallchemie in Beantwortung der gestellten Beweis-themen folgendes Gutachten erstattet werden:

6.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend? Sollten wei-tere Unterlagen für die Beurteilung notwendig sein, wird um Mitteilung ersucht, wel-che weiteren Unterlagen vorzulegen sind.

Beantwortung:

In der Projektbeschreibung „Produktgaserzeugung aus Rejekten zur Befeuerung des Kalkofen 6“ (Beilage 1) erfolgt eine umfassende Darstellung des vorgesehenen Vor-habens. Diese wird durch das Verfahrensfließbild vom 12.12.2016 (Beilage 13) ent-sprechend ergänzt.

Das beabsichtigte Vorhaben stellt sich wie folgt dar:

Eine bestehende – genehmigte und erprobte aber derzeit außer Betrieb befindliche – Biomassevergasungsanlage mit einer Nennleistung von circa 15 MW soll demontiert werden und ein Großteil der Anlage am Werksgelände der Wopfinger Baustoffindust-rie GmbH wieder aufgebaut werden. Anstatt Biomasse sollen sog. Rejekte aus der Papierindustrie mit der SN 18407 vergast werden. Auf Grund des höheren Heizwer-tes der Rejekte im Vergleich zum Waldhackgut ergab eine Simulationsrechnung der TU Wien eine maximale Nennleistung der Vergaseranlage von knapp 20 MW. Mit dem erzeugten Produktgas soll der Kalkofen 6 befeuert werden. Dafür stehen maxi-mal 15 MW Produktgas für den Kalkofen zur Verfügung.

Insgesamt sollen 33.000 t Rejekte pro Jahr angeliefert und thermisch verwertet wer-den. Die Rejekte sollen aus nahegelegenen Papierfabriken mittels LKW angeliefert werden. Nach einer Vorabtrennung von Störstoffen erfolgt eine Zerkleinerung der Re-jekte in einer Mühle. Danach werden die zerkleinerten Rejekte auf 4 parallel ange-ordnete Schichttrockner dosiert. Mittels Abwärme aus dem Prozess werden die Re-jekte von ca. 45 auf ca. 25 % Feuchte getrocknet und dann online dem Vergaser aufgegeben.

Beim Vergaser handelt es sich um einen Zwei-Bett-Wirbelschichtvergaser. Mit diesem Verfahren ist es möglich ein hochwertiges stickstofffreies Produktgas mit einem Heizwert bis zu 15 MJ/m³ herzustellen.

Im Vergasungsteil wird der getrocknete und zerkleinerte Ersatzbrennstoff aufgewirbelt und unter Sauerstoffmangel bei circa 850 °C und unter Zuführung von Dampf in kürzester Zeit vergast. Das Bettmaterial (Olivinsand und Kalkstein) fungiert als Wärmeträger und sorgt für gleichbleibende Temperatur im Reaktor. Im nächsten Schritt wird das entstandene Produktgas gereinigt und gekühlt. Die bei der Kühlung abgegebene Wärme wird zur Trocknung des feucht angelieferten Ersatzbrennstoffs genutzt. Anschließend wird das Gas entstaubt und nach der Kühlung kondensierende Teeranteile mit Rapsmethyl-Esther (RME) ausgewaschen.

Das Produktgas wird daraufhin verdichtet und in einem Gasspeicher zwischengelagert und homogenisiert. Dies ist notwendig um Heizwertschwankungen auszugleichen und die Umschaltphasen beim Kalkofen zu überbrücken, in denen keine Befeuerung des Ofens stattfindet. Zur Qualitätskontrolle wird der Ofen 1x pro Tag für ca. 15 – 30 Minuten abgestellt. In dieser Phase wird ebenfalls das Produktgas zwischengespeichert. Für längere ungeplante Stillstände dient eine Notfackel, mit der das Produktgas notfalls abgefackelt werden kann. Zur Vergleichmäßigung des Heizwertes und damit zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Kalkqualität wird direkt vor den Brennerlanzen Erdgas zudosiert.

Im Verbrennungsteil des Zweibett-Wirbelschichtvergasers wird das entstehende Abgas nachverbrannt und abgekühlt, die Abwärme für den Wasser-Dampf-Prozess genutzt und anschließend über einen Gewebefilter gereinigt.

Das zur Gaserzeugung erforderliche Wirbelschichtsystem besteht aus Vergasungsreaktor, Verbrennungsreaktor, Zyklon, Siphon, Rinne und Nachbrennkammer.

Das Vergasungsmedium Dampf wird über einen Düsenboden in den Vergasungsreaktor eingebracht, wodurch sich eine blasenbildende Wirbelschicht ausbildet. Im unteren Bereich wird der Brennstoff (Rejekt) eingebracht, welcher im Vergasungsreaktor ausgast. Das Bettmaterial tritt über den Siphon ein (bei 920°C) und verlässt den Vergaserreaktor mit ca. 850°C mittels Rinne. Dieses in den Verbrennungsteil abgeleitete Bettmaterial enthält unvergaste Anteile der Rejekte (als Restkoks bezeichnet).

Im Verbrennungsreaktor werden einerseits die zugeführten Brennstoffe (Restkoks, Flugkoks, Emulsion, Produktgas, Erdgas) thermisch umgesetzt und andererseits das Bettmaterial gehoben und über einen Zyklon wieder dem Vergaserteil zugeführt. Dazu wird vorgewärmte Verbrennungsluft von unten eingedüst, wodurch sich dort eine blasenbildende Wirbelschicht ausbildet. Durch gestufte Luftzuführung im Bereich der Brennstoffzugaben erfolgt eine weitere Erhöhung der Geschwindigkeit, wodurch das Bettmaterial nach oben transportiert wird.

Nach dem Austritt aus dem Zyklon erfolgt die vollständige Umsetzung von unvollständig oxidierten Brennstoffanteilen in der Nachbrennkammer. Die Verweilzeit beträgt mehr als 2 Sekunden bei 950°C. Zum vollständigen Ausbrand kann noch Luft zugeführt werden. In der Nachbrennkammer wird das im Wäscher anfallende und im Kondensatverdampfer verdampfte Kondensat entsorgt. Schwere Partikel werden direkt im Abscheidetrichter ausgetragen und beim Siphon in den zirkulierenden Bettmaterialstrom eingebracht. Kaltes Rauchgas kann ebenfalls zur Temperaturregelung direkt in die Nachbrennkammer eingebracht werden (Rezirkulation).

Der Produktgasweg dient zur Kühlung, Entstaubung und Reinigung des Produktgases. Das aus dem Vergaserreaktor abgezogene Produktgas wird über Produktgaskühler geleitet und auf ca. 180°C abgekühlt. In den Produktgaskühlern wird dem Produktgas Wärme entzogen und an das Thermoölsystem (Produktgaskühler 1) und dem Heißwassersystem (Produktgaskühler 2) übertragen.

Im Produktgasfilter erfolgt die Entstaubung des Produktgases (vor allem Flugkoks). Nach der Entstaubung wird das Produktgas im Produktgaswäscher weiter gekühlt und von unerwünschten Bestandteilen (Teeren) gereinigt.

Aufgrund der zusammenfassenden Verfahrensbeschreibung, welche der Projektbeschreibung entnommen wurde, sind die vorgelegten Unterlagen für eine

Abschließende Beurteilung des Vorhabens ausreichend. Für eine abfallchemische Beurteilung sind keine weiteren Unterlagen erforderlich.

6.2.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?

Beantwortung:

Unter Bezugnahme auf die bei der vorigen Frage erfolgten umfassenden Darstellung des Verfahrensgegenstandes kann daher festgestellt werden, dass die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar zu beurteilen sind.

6.2.3 Handelt es sich bei dem beschriebenen Verfahren um eine thermische Behandlung iSd Z 2 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000?

Beantwortung:

Für die Beantwortung der Frage, ob es sich bei dem gegenständlichen Verfahren der Produktgaserzeugung aus Rejekten um eine thermische Behandlung gemäß Anhang 1 zum UVP-G 2000 handelt, kann auf die einschlägige Definition gemäß § 3 Zif. 44 der „Abfallverbrennungsverordnung“, BGBl. II Nr. 389/2002 idgF verwiesen werden:

„Verbrennung im Sinne des § 6a Abs. 1: die Reaktion eines Abfalls mit gasförmigem Sauerstoff unter Abgabe von Wärme mit oder ohne sichtbarem Licht. Nicht unter den Begriff der Verbrennung fällt die Reaktion eines Abfalls, der einen Aschegehalt von mindestens 80% bezogen auf die Trockenmasse aufweist (beispielsweise Flugaschen, Gießereisande). Der Aschegehalt muss gemäß ÖNORM CEN/TS 15403 „Feste Sekundärbrennstoffe – Verfahren zur Bestimmung des Aschegehalts“, ausgegeben am 1. Dezember 2006, bestimmt werden. Ebenfalls nicht unter den Begriff der Verbrennung fällt der Einsatz von metallhaltigen Abfällen in Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen, Eisen und Stahl im Rahmen der Verwertungsverfahren R 4, R 5 oder R 8 gemäß Anhang 2 zum AWG 2002“.

Da bei dem gegenständlichen Verfahren die Rejekte durch Zufuhr von Sauerstoff zunächst vergast und anschließend verbrannt werden und dabei die entstehende Wärme genutzt wird, ist dieser Abfallbehandlungsprozess als thermische Behandlung gemäß Z 2 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 einzustufen.

6.2.4 Werden tatsächlich nur nicht gefährliche Abfälle eingebracht?

Beantwortung

Aufgrund der Angaben in der Projektbeschreibung werden nur sog. „Rejekte“ für die Produktgaserzeugung eingesetzt. Diese Rejekte werden gemäß der ÖNORM S 2100 der Schlüsselnummer 18407 mit der Bezeichnung „Rückstände aus der Altpapierverarbeitung“ zugeordnet. Diese Abfallart ist als nicht gefährlicher Abfall gelistet. Dem

Unterfertigten sind keine Hinweise bekannt, dass die Rejekte als Rückstände aus der Altpapierverwertung derart verunreinigt sind, dass sie in Einzelfällen als gefährliche Abfälle einzustufen waren.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch bei der Papierherstellung aus reinem Zellstoff ohne Altpapiereinsatz auch Rejekte – auch bezeichnet als sog. Spuckstoffe“ - anfallen, welche gemäß der ÖNORM 2100 der einschlägigen Schlüsselnummer 18401 mit der Bezeichnung „Rückstände aus der Papiergewinnung (Spuckstoffe) ohne Altpapieraufbereitung“ zuzuordnen sind.

Es wird daher vorgeschlagen auch diese Abfallart zusätzlich zu der in den Antragsunterlagen angeführten Abfallart 18407 bei einer allfälligen Anlagengenehmigung aufzunehmen bzw. in diesem Feststellungsverfahren zu berücksichtigen.

3.4 Die UVP-Behörde hat weiters eine gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Luftreinhalte-technik zu folgenden Fragen eingeholt:

- *Sind die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend? Sollten weitere Unterlagen für die Beurteilung notwendig sein, wird um Mitteilung ersucht, welche weiteren Unterlagen vorzulegen sind.*
- *Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?*
- *Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist?*

3.5 Auszug aus der **Stellungnahme des Sachverständigen für Luftreinhalte-technik** vom 22.03.2017:

Gutachten

Die BIO-Brennstoff GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, hat mit Schriftsatz vom 2. Februar 2017 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 nach der durchgeführten Einzelfallprüfung bescheidmäßig feststellen, dass die beabsichtigten Änderungen im Zement- und Kalkwerk Wopfing, welche u.a. den Betrieb einer Vergaseranlage zur Produktgaserzeugung umfasst, nicht UVP-pflichtig ist.

Aus luftreinhalte-technischer Sicht ist daher zu prüfen ob durch das Vorhaben zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, nicht wesentlich beeinträchtigt wird, und für das antragsgegenständliche Vorhaben daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen des gegenständlichen Feststellungsverfahrens erfolgte die Erhebung des Bestandszustandes (Istzustandes) für alle einer gesetzlichen Regelung unterliegenden Luftschadstoffe mit Relevanz zum Vorhaben. Die Beurteilung wurde auf Basis von Messdaten nahe gelegener Luftgütemessstationen des Niederösterreichischen Luftgütemessnetzes sowie temporärer Messstellen in Wopfing vorgenommen. Die Bewertung des Ist-Zustandes erfolgte, soweit verfügbar, anhand gesetzlicher Grenzwerte für den Humanschutz. Grundlage für die Beurteilung sind die Anforderungen des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 idgF).

Für Stickstoffdioxid ist für den Halbstundenmittelwert von der derzeitigen und zukünftigen Einhaltung des Grenzwertes im Untersuchungsraum auszugehen. Für den Jahresmittelwert ist ebenfalls von der derzeitigen und zukünftigen Einhaltung des Grenzwertes im Untersuchungsraum auszugehen.

Für Feinstaub PM₁₀ ist von der Einhaltung des JMW-Grenzwertes sowie von der Einhaltung des TMW-Überschreitungskriteriums gemäß IG-L. Von der Einhaltung des seit 2015 gültigen Grenzwertes für PM_{2,5} JMW kann für den gesamten Untersuchungsraum ausgegangen werden.

Für Schwefeldioxid liegt für den Untersuchungsraum wie für überwiegende Teile Österreichs ein sehr geringes Belastungsniveau für HMW, TMW und JMW vor.

Hinsichtlich luftgetragener Staubinhaltsstoffe und der Deposition von Staub und Staubinhaltsstoffen liegen die Immissionsdaten weit unter den entsprechenden Grenzwerten. Von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist auch in Zukunft auszugehen.

Die immissionsseitig im IG-L nicht limitierten Emissionsstoffe Hg und PCDD/F zeigen im Vergleich zu Österreichischen Referenzstandorten und Ziel- bzw. Vorsorgewerten ein unauffälliges Niveau und keinen Hinweis auf lokal überhöhte Belastungswerte.

Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionszusatzbelastungen hinsichtlich des NO₂ JMW sowie des NO₂ HMW max liegen auf geringfügigem Niveau, von der Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte ist jedenfalls auszugehen. Für den SO₂ TMW max. ergibt die Immissionsprognose irrelevante Immissionszusatzbelastungen. Weiters kann von der Einhaltung des Grenzwertes für den SO₂ HMW max. ausgegangen werden. Hinsichtlich des Feinstaub PM₁₀ JMW, des Feinstaub PM_{2,5} JMW sowie des Feinstaub PM₁₀ TMW max. ergeben sich irrelevante Immissionszusatzbelastungen, ebenso für den CO MW₈ max.

Für die im IG-L begrenzten Schwermetalle Arsen Blei, Cadmium und Nickel liegen die Immissionszusatzbelastungen für den Jahresmittelwert deutlich unter den jeweiligen Bagatelleschwellen. Die Steigerung der Belastungen der weiteren Schwermetalle, für die keine Immissionsbegrenzungen ausgewiesen sind, liegt auf ähnlichem Niveau.

Für Quecksilber sowie das PCDD/F Toxizitätsäquivalent enthält das IG-L ebenso keine Grenzwertregelungen. In Bezug zu Vorsorgewerten sind die Zusatzbelastungen durch das Vorhaben aber als unerheblich anzusehen.

Hinsichtlich der Geruchstoffimmissionen ist von keiner Belastung auszugehen, die eine etwaige bestehende Belastung relevant erhöht. Die Immissionszusatzbelastungen liegen auf irrelevantem Niveau.

Aus der Sicht des Fachgebietes Luftreinhalte-technik sind auf Basis der durchgeführten Erhebungen des Istzustandes, einer Beurteilung der in Form einer Emissionsanalyse und Immissionsprognose ermittelten Zusatzbelastung, keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks schutzwürdiger Gebiete (Kategorie D und E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000) zu erwarten.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzbeauftragte und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.3 Nachfolgende Stellungnahmen wurde abgegeben:

4.3.1 Auszug aus der Stellungnahme des **Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans** vom 23.02.2017:

Die BIO-Brennstoff GmbH plant am Standort Wopfing die Errichtung und den Betrieb einer Vergaseranlage zur Erzeugung von Produktgas für den Kalkofen 6.

Die genehmigte Abfalleinsatzmenge am gesamten Standort wird durch dieses Projekt nicht erhöht, es kommt vielmehr zu einer Flexibilisierung des Verwertungszwecks.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Projekt.

4.3.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 24.02.2017:

Die NÖ Umweltschutzbehörde nimmt das vorläufige Ergebnis des Ermittlungsverfahrens hiermit zur Kenntnis.

4.3.3 Mit Mail vom 12.04.2017 gab die Antragstellerin eine Stellungnahme ab:

Wie schon telefonisch besprochen, benötigen Sie noch einen Tagestonnage für den Einsatz der nicht gefährlichen Abfälle. Wie ebenfalls schon gestern besprochen, gibt es nur bei den letzten Erweiterungen eine Festlegung einer Tagestonnage, nicht aber bei den Altbescheiden.

*Unser Mandant hat daher auf Basis der damals technisch maximalen möglichen Menge eine Mengenermittlung durchgeführt und kommt mit den Aufgabeneinrichtungen auf eine maximale stündliche Leistung von 26,5 t, was bei einem 24h-Betrieb 636 t/d ausmachen würde. Berücksichtigt man dann noch eine Brennstoffzusammensetzung, mit der der Ofen auch tatsächlich betrieben werden kann, so kommt man auf eine maximalen Input der nicht gefährlichen Abfälle zur thermischen Verwertung von **528 t/d**. Eine bloße Rückrechnung (Jahrestonnage dividiert durch Ofentage)*

ist nicht möglich und würde der betrieblichen Praxis widersprechen, da der Ofenbetrieb nicht konstant ist, sondern tageweise stark schwanken kann.

4.4 Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Projektwerberin zum Sachverhalt, den vorgelegten Unterlagen, den eingeholten Stellungnahmen und dem sachverständigen Gutachten für Abfallchemie und Luftreinhaltetechnik.

5.2 Den von der Projektwerberin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5.3 Laut der Tabelle unter Punkt 2.1.5 soll die geplante Einbringungsmenge von nicht gefährlichem Abfall 117.500 t/a betragen. Fraglich ist, welcher täglichen Einbringungsmenge dies entspricht.

5.4 Diese 117.500 t/a entsprechen einer Menge von 528 t/d.

5.5 Die UVP-Behörde ist zum Schluss gelangt, dass der genehmigte Bestand von 84.500 t/a einer Menge von 433 t/d entspricht. Dies errechnet sich aus der angegebenen Menge der Konsenswerberin von 528 t/d minus der beantragten Erweiterung von 33.000 t/a bzw 95 t/d.

5.6 Die Gutachten der Sachverständigen für Abfallchemie und Luftreinhaltetechnik sind schlüssig und nachvollziehbar.

5.7 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

6.1 Der aktuelle Konsens sowie der beantragte Konsens stellen sich wie folgt dar:

	Zement-/Kalkwerk						Vergasungs- anlage	Summe/ Deckel
	Ist-Zustand			künftig				
<i>(Angaben in t/a)</i>	Therm. Verw.	C/P Verw.	Summe/ Deckel	Therm. Verw.	C/P Verw.	Summe/ Deckel	Therm. Verw.	
ng Ab- fälle	84.500	7.000	91.500	91.500	7.000	91.500	33.000	117.500 (+ 26.000)
g Abfälle	31.600	47.000	47.100	31.600	47.000	47.100		47.100
Abfälle insgesamt			138.600			138.600		138.600

6.2 Der bestehende Konsens für die Einbringung von nicht gefährlichen Abfällen beträgt nunmehr 91.500 t/a bzw 528 t/d.

6.3 Für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevant ist die Erhöhung des Konsenses für die thermische Verwertung von nicht gefährlichem Abfall um 26.000 t/a bzw 75 t/d.

6.4 Im Jahr 2013 erfolgte eine Erweiterung des Konsenses für nicht gefährliche Abfälle um 7.000 t/a bzw 20 t/d – diese ist in der obigen Darstellung bereits integriert.

6.5 Es handelt sich dabei nicht um eine ausschließlich stoffliche Verwertung oder eine mechanische Sortierung.

6.6 Die Vergaseranlage weist eine Leistung von 15 MW auf.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

.....

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß

§ 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

...

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Be-

hörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen

Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a;</p>	<p>f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebie-</p>
-----	--	--	---

			<p>ten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</p>
	<i>Energiewirtschaft</i>		
Z 4	<p>a) <i>Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;</i></p> <p>b) <i>Anlagen für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen zum Zweck der geologischen Speicherung aus Anlagen gemäß lit. a oder Anlagen mit einer jährlichen Kohlenstoffdioxidabscheidung von insgesamt mindestens 1,5 Millionen t;</i></p>		<p>c) <i>thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.</i></p>

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABI. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABI. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABI. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Ge-</i>	<i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
	<i>biet (Luft)</i>	
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p> <p><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></p>
<p>¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</p>		

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

8.1.1 Vorhabensgegenstand ist die thermische Verwertung von nicht gefährlichem Abfall.

8.1.2 Allenfalls einschlägig könnte damit der Tatbestand der Z 2 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sein.

8.2 Neuvorhaben oder Änderung?

8.2.1 Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder ein Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.2.2 Insgesamt kommt in den bisher ergangenen UVP-Feststellungsbescheiden (vgl Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 14.3.2002, RU4-U-095/002; Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 5.1.2006, RU4-U-218/002-2005) zum Ausdruck, dass der Standort Wopfing hinsichtlich der thermischen Verwertung von Abfällen als gesamthaftes Vorhaben zu beurteilen ist.

8.2.3 Dazu tritt das räumliche Naheverhältnis und die betriebliche Verflechtung von Zement- und Kalkwerk.

8.2.4 Daher ist aus Sicht der UVP-Behörde beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

8.3 Zur Ausweitung der Kapazität

8.3.1 Die Änderungstatbestände des § 3a setzen eine Kapazitätsausweitung voraus. Daher sind Projektänderungen, die zu keinerlei Kapazitätsausweitungen führen, grundsätzlich auch keiner UVP zu unterziehen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 §3a UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at) mit Verweis auf *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G² § 3a Rz 3; US 25. 02. 1999, 8/1998/7-16 Biedermannsdorf).

8.3.2 Kapazitätserweiternde Änderungen sind demnach nur solche Änderungen, durch die es zu einer Änderung der Kapazität iSd genehmigten oder beantragten Größe eines Vorhabens, gemessen in der im Anhang 1 UVP-G angegebenen Einheit, kommt (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 §3a UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at) mit Verweis auf US 05. 12. 2008, 6A/2008/10-24 Ischgl; US 20. 12. 2002, 6A/2002/7-43 Pitztaler Gletscher).

8.3.3 Im vorliegenden Fall ist eine Erhöhung des Konsenses für die Behandlung von nicht gefährlichem Abfall um 26.000 t/a bzw 75 t/d Gegenstand des Feststellungsantrags.

8.3.4 Diese Erhöhung ist Gegenstand der Prüfung (und gerade nicht die insgesamt zur thermischen Verwertung gelangende Kapazität von 33.000 t/a bzw 95 t/d, da die Ausweitung eben nur um 26.000 t/a bzw 75 t/d erfolgen soll – vgl Punkt 2.1.2).

8.4 Zum Tatbestand der Z 2 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Die Erfüllung des Tatbestandes verlangt das Vorliegen einer sonstigen Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

8.4.2 Der Begriff der Anlage wird von der geplanten Vergaseranlage erfüllt. Ebenso erfolgt eine Behandlung dieser Abfälle. Der Begriff der „Abfallbehandlung“ ist weit gefasst und umfasst jedes Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren, also auch die thermische Verwertung (vgl VwGH 21.10.2004, 2004/07/0130).

8.4.3 Die zur thermischen Behandlung gelangenden Papierrejekte stellen nicht gefährlichen Abfall dar.

8.4.4 Der relevante (nämlich die UVP-Pflicht auslösende) Schwellenwert des zu prüfenden Tatbestandes beträgt 35.000 t/a bzw 100 t/d.

8.4.5 Gegenständlich zu prüfen ist zunächst die Erhöhung des Konsenses für die Behandlung von nicht gefährlichem Abfall um 26.000 t/a bzw 75 t/d.

8.4.6 Dazu kommt, dass gemäß § 3a Abs 5 UVP-G 2000 für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojekts die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, heranzuziehen sind, wobei die aktuell beantragte Änderung mindestens 25% des Schwellenwerts aufweisen muss.

8.4.7 Damit sind den beantragten 26.000 t/a bzw 75 t/d die 7.000 t/a bzw 20t/d der letzten Erweiterung hinzuzurechnen. Es ergibt sich dadurch ein Gesamtwert von 33.000 t/a bzw. 95 t/d, der für die weitere Beurteilung heranzuziehen ist.

8.4.8 100% des Schwellenwerts der Z 2 lit c leg cit werden durch die projektierte Änderung nicht überschritten, wodurch die Anwendung des § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 ausscheidet.

8.4.9 Allerdings ist der genannte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht und es werden durch die Änderung 50% dieses Schwellenwertes überschritten (§ 3a Abs 2 Z 1UVP-G 2000).

8.4.10 Die in Z 2 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 genannten Ausnahmen von der Tatbestandsmäßigkeit (ausschließlich stoffliche Verwertung oder mechanische Sortierung) kommen nicht zur Anwendung.

8.4.11 Der Tatbestand ist daher **erfüllt** und eine **Einzelfallprüfung durchzuführen**.

8.5 Zu den Tatbeständen der Z 4 lit a und lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.5.1 Die beantragte Vergaseranlage zur thermischen Verwertung soll unter Berücksichtigung der parlamentarischen Materialien zum UVP-G 2000 (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 Z 4 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at) mit Hinweis auf die EB zur Novelle 2000, IA 168/A BlgNR 21. GP zu Anhang 1 Z 4) von diesem Tatbestand nicht erfasst sein, da die Behandlung von Gütern in unmittelbarer Berührung mit Flammen oder Abgasen sowie die Abfallverbrennung nicht von der Z4 leg cit umfasst sein soll.

8.5.2 Eine solche findet jedoch statt.

8.5.3 Die Tatbestände sind daher **nicht erfüllt**.

8.5.4 Auch bei einer anderen Beurteilung ergäbe sich kein anderes Ergebnis – mit einer Leistung von nur 15 MW ist weder ein Tatbestand der Z 4 leg cit erfüllt, noch sind Kumulations- oder Zusammenrechnungsüberlegungen anzustellen.

9 Einzelfallprüfung

9.1 Zum Beurteilungsmaßstab bei einer Einzelfallprüfung ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelfallprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit "erheblichen" Auswirkungen auf die Umwelt zu "rechnen" ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2 28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001)

9.2 Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass bei Realisierung des Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

9.3 Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden die oben zitierten Sachverständigengutachten eingeholt.

9.4 Der Sachverständige für Luftreinhaltetechnik führt zusammengefasst in seinem Gutachten aus, dass hinsichtlich der Geruchstoffimmissionen von keiner Belastung auszugehen ist, die eine etwaige bestehende Belastung relevant erhöht. Die Immissionszusatzbelastungen liegen auf irrelevantem Niveau.

9.5 Demgemäß ist durch die Umsetzung des bestehenden Vorhabens nicht mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkung auf die Umwelt zu rechnen.

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 2 und Z 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. Aufgrund der durchgeführten Einzelfallprüfung war der Schluss zu ziehen, dass kein Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 2 und Z 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.3 Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Waldegg z. H. des Bürgermeisters, Waldegg 246, 2754 Waldegg
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

3. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
4. Abteilung Wasserwirtschaft Landeshauptmann von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Landeshauptmann von NÖ, vertreten durch die Abteilung Umwelt- und Energierecht als Abfallrechtsbehörde
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur